

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 114 (1996)  
**Heft:** 8

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Nr. 8**  
15. Februar 1996  
114. Jahrgang  
Erscheint wöchentlich

# Schweizer Ingenieur und Architekt

## Redaktion SI+A:

Rüdigerstrasse 11  
Postfach 630, 8021 Zürich  
Telefon 01/201 55 36  
Telefax 01/201 63 77

## Herausgeber:

Verlags-AG der akademischen  
technischen Vereine

## GEP-Sekretariat:

Telefon 01/262 00 70

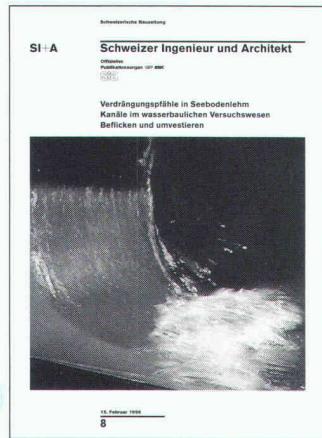
## ASIC-Geschäftsstelle:

Telefon 031/382 23 22

## SIA-Generalsekretariat:

Telefon 01/283 15 15  
SIA-Normen: Tel. 01/283 15 60

## Inhalt



### Zum Titelbild: Simulierter Talsperrenbruch

Das Foto zeigt den unbehinderten Ausfluss des Wassers aus einem plötzlich geöffneten Behälter (= Stausee) durch eine mit hoher Geschwindigkeit nach oben gezogene Schütze. Die Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie der ETH Zürich untersucht mit solchen Modellen die Art der Ausbreitung sowie Geschwindigkeit und Strömung des Wassers zur Herleitung von Formeln und zur Eichung von Rechenmodellen. Modelle für Talsperrenbrüche sowie von Versuchskanälen für steile Fließgewässer finden sich in einem Beitrag auf Seite 9 dieses Heftes.

### Standpunkt

Daniel Trümpy

#### 3 Deregulierung durch Private

### Grundbau

Max Gyger, Bernhard Kuhn, Fredy Werder

#### 4 Probleme mit Verdrängungspfählen in wassergesättigtem Seebodenlehm

### Wasserbau

Roger Reinauer, Guido Lauber

#### 9 Steile Kanäle im wasserbaulichen Versuchswesen

### Wettbewerbe

#### 25 Laufende Wettbewerbe. Wettbewerbsausstellungen

#### 26 Masterplanung im Gebiet Unterrain, Bad Ragaz GR (A)

### Forum

Leo Schürmann

#### 27 Statutenrevision des SIA

Urs Hettich

#### 29 Beflicken und umvestieren

### Mitteilungen

#### 31 Forschung und Entwicklung. SIA-Informationen. Veranstaltungen. Neue Produkte

### am Schluss des Heftes

Erscheint im gleichen Verlag:

**Ingénieurs et architectes suisses**

Bezug: IAS, rue de Bassenges 4, 1024 Ecublens, Tel. 021/693 20 98

### IAS 4/96

Jean Pierre Weibel

#### 24 Pilatus PC-12: un avion civil suisse sur la voie de succès

### Aviation

## Deregulierung durch Private

Die Forderung nach Deregulierung des staatlichen Rechts durch die zuständigen staatlichen Instanzen hat verbreitete Anerkennung gefunden. Die Forderung von Industrie und Gewerbe nach rascher Realisierbarkeit von Bauten und demzufolge schneller Herstellbarkeit der baulichen Voraussetzungen des Wirtschaftens ist wichtig. Sie ist in konjunkturell schwierigen Zeiten sogar noch bedeutungsvoller. Selbstverständlich müssen trotz Deregulierung die berechtigten öffentlichen Interessen sowie die berechtigten Interessen Dritter geschützt bleiben.

Im Bauen zielt die Deregulierungsforderung vorab auf das öffentliche Planungs- und Baurecht und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete sowie auf das Verfahrensrecht. Mitunter wird die Deregulierungsforderung hier reduziert auf die Forderung nach «Verkürzung des Verfahrenswegs» (im Sinne einer gesetzlichen Limitierung der maximal möglichen Frist zwischen Baugesuchseinreichung und dem Eintritt der Rechtskraft des Bauentscheids unter Mitberücksichtigung sämtlicher möglicher Rechtsmittel). Wie steht es aber mit der Deregulierungsforderung hinsichtlich des Privatrechts im Bauen? Sowohl das gesetzliche Werkvertragsrecht (Art. 363 ff. OR) als auch das gesetzliche Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) und überdies das Haftpflichtrecht (Art. 41 ff. OR, Spezialnormen) kommen meines Erachtens mit einer vernünftigen Anzahl von Artikeln aus. Die Regelungsdichte erscheint hier durchaus als angemessen, und es dürfte hier kaum Deregulierungsspielraum geben. Hingegen stellt sich die Frage, ob «im Vertragsrecht», und zwar namentlich bei den sehr umfangreichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB), nicht «privater» Deregulierungsspielraum besteht? Gemeint sind die im Hinblick auf eine Vielzahl von Verträgen generell vorformulierten Vertragsbestimmungen.

Die Frage der Deregulierbarkeit umfangreicher AGB-Werke erscheint jedenfalls auch im Bauen prüfenswert. Zwar gehören die «Werke» des SIA mit vorgeformten Vertragsklauseln nicht zu den umfangreichsten. Was die SIA-Ordnungen 102 und 103 anbelangt, so kann man sich aber doch fragen, ob es wirklich über eine präzise Beschreibung (Bestimmung) der vom Architekten/Ingenieur zu leistenden Tätigkeiten und der weiteren wichtigen Vertragspflichten sowie der Regelung des Honorars (Honorarart, Honorarberechnung) hinaus weiterer Normen bedarf und wenn ja welcher? Bei der SIA-Norm 118 handelt es sich sicher um ausgereiftes auf die vertieften Bedürfnisse des Bauens zugeschnittenes standardisiertes Werkvertragsrecht. Aber erweist sich der Inhalt der SIA-Norm 118 für die Abwicklung mittlerer oder kleinerer Werkverträge nicht doch als recht kompliziert? Könnte die Deregulierung hier in der Zurverfügungstellung eines weniger umfangreichen AGB-Werkes bestehen?

Sind Ihnen weitere Deregulierungsmöglichkeiten bekannt?

*Daniel Trümpy*